
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 23.05.2023

Seite 369

Nr. 60

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissen-
schaften (Sachunterricht)
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 17.05.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 543 / Nr. 78), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 31.07.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 435 / Nr. 88), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 01. August 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 453 / Nr. 93) wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1**: Studienplan für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen wird wie folgt geändert:
 - a. Das Modul „Mensch und Gemeinschaft – Sachunterrichtsdidaktik“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte Prüfung wird das bisherige Feld mit der Bezeichnung „Klausur“ unterteilt, so dass das obere Unterfeld die Bezeichnung „Klausur“ und das untere Unterfeld die Bezeichnung „Prüfungsportfolio“ enthält.
 - bb. In der Spalte Anzahl der Prüfungen je Modul wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
 - b. Das Modul „Technik und Arbeitswelt“ wird in „Physik und Technik“ umbenannt.

- c. Bei dem Modul „Berufsfeldpraktikum“ werden in der Spalte Lehrveranstaltungen (LV) vor dem Wort „Sachunterricht“ die Wörter „Außerschulisches Lernen im“ eingefügt.
- d. Betreffend die Summe der Prüfungen wird in der vorletzten Zeile die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

2. Die **Anlage 2**: Inhalte und Kompetenzziele der Module wird wie folgt geändert:

- a. Das Modul „Technik und Arbeitswelt“ wird in „Physik und Technik“ umbenannt.
- b. Bei dem Modul „Berufsfeldpraktikum“ werden in der Spalte Inhalte vor dem Wort „Sachunterricht“ die Wörter „Außerschulisches Lernen im“ eingefügt.
- c. Bei dem Modul Berufsfeldpraktikum wird in der Spalte Kompetenzen der bisherige Text durch den folgenden neuen Text

„Die Studierenden

- kennen Merkmale schulischen und außerschulischen Lehrens und Lernens und wissen beide Formen zu differenzieren.
- kennen verschiedene Formen und Träger außerschulischer pädagogischer Arbeit und der Vermittlungsarbeit.
- kennen grundlegende Konzepte außerschulischen Lernens.
- kennen Qualitätskriterien für außerschulische Lernangebote im Sachunterricht.
- kennen grundlegende Konzepte, um sachunterrichtliches Lehren und Lernen mit außerschulischen pädagogischen Angeboten zu verbinden.
- kennen Methoden, um zeitgemäße Lehr-/Lernarrangements (für außerschulische Lernorte) zu planen und zu gestalten.

- planen und reflektieren grundlegende Elemente außerschulischen Lehrens und Lernens.
- führen nach Möglichkeit und unter Anleitung eigene (außerschulische) Lehr-Lernangebote durch.
- können ihre Vermittlungs- und Kommunikationsfähigkeit einschätzen und entwickeln diese in den praktischen Phasen und durch Reflexion im Seminar weiter.
- reflektieren ihre praktischen Erfahrungen des Praktikums vor dem Hintergrund ihres fachdidaktischen Wissens des Studiums.“

ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Chemie vom 23.02.2023 sowie aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 02.03.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. Mai 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen